

TE Vfgh Erkenntnis 2010/3/2 B991/09

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.03.2010

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

62/01 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien

AuslBG §28 Abs1 Z1

StGB §34 Abs2

1. EMRK Art. 6 heute

2. EMRK Art. 6 gültig ab 01.05.2004

1. AuslBG § 28 heute

2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026

3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020

4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017

5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015

6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013

7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011

8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009

9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007

10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005

11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005

12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004

13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002

14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002

15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002

16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002

17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001

18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999

19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999

20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997

21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995

22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995

23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. StGB § 34 heute
2. StGB § 34 gültig ab 01.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2001
3. StGB § 34 gültig von 01.03.1997 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
4. StGB § 34 gültig von 01.01.1989 bis 28.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 599/1988

Leitsatz

Feststellung einer Verletzung im Recht auf Entscheidung innerhalb angemessener Frist durch ein Straferkenntnis wegen illegaler Beschäftigung von Ausländern; keine Berücksichtigung der unangemessen langen Verfahrensdauer bei der Strafbemessung

Spruch

I. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung innerhalb angemessener Frist gemäß Art6 Abs1 EMRK verletzt worden. römisch eins. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung innerhalb angemessener Frist gemäß Art6 Abs1 EMRK verletzt worden.

Der Bescheid wird im Strafausspruch und im Kostenausspruch aufgehoben.

II. Im Übrigen wird die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. Insoweit wird die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. römisch zwei. Im Übrigen wird die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. Insoweit wird die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

III. Der Bund (Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhänden seines Rechtsvertreters die mit € 2.380,-- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen. römisch drei. Der Bund (Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhänden seines Rechtsvertreters die mit € 2.380,-- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I . 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Krems anrömisch eins. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Krems an

der Donau vom 19. Februar 2007 wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen im Ausmaß von je € 2.500,-- (je sieben Tage Ersatzfreiheitsstrafe) gemäß §3 Abs1 iVm §28 Abs1 Z1 lita und Abs7 AuslBG wegen Beschäftigung von zwei slowakischen Staatsbürgern als Weingartenarbeiter ohne Vorliegen entsprechender arbeitsmarktrechtlicher Bewilligungen verhängt. der Donau vom 19. Februar 2007 wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen im Ausmaß von je € 2.500,-- (je sieben Tage Ersatzfreiheitsstrafe) gemäß §3 Abs1 in Verbindung mit §28 Abs1 Z1 lita und Abs7 AuslBG wegen Beschäftigung von zwei slowakischen Staatsbürgern als Weingartenarbeiter ohne Vorliegen entsprechender arbeitsmarktrechtlicher Bewilligungen verhängt.

2. Der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung wurde mit Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 2. Juli 2009 insofern Folge gegeben, als die verhängten Geldstrafen auf je € 1.500,-- bzw. die Ersatzfreiheitsstrafen auf je vier Tage herabgesetzt wurden. Die Reduktion des Strafausmaßes wurde damit begründet, dass auf Grund der zwischenzeitigen Tilgung einer - von der erstinstanzlichen Behörde ursprünglich zu Recht als Vortat gewerteten - Vormerkung nunmehr der erste Strafsatz des §28 Abs1 Z1 AuslBG (€ 1.000,-- bis € 10.000,--) sowie der Strafmilderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit heranzuziehen war. Im Übrigen wurde der Spruch des Straferkenntnisses der erstinstanzlichen Behörde bestätigt.

3. In der dagegen erhobenen, auf Art144 B-VG gestützten Beschwerde wird die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, auf ein faires Verfahren nach Art6 Abs1 EMRK und auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nach Art83 Abs2 B-VG behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides begehrt.

4. Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie den Beschwerdebehauptungen entgegnet und die Abweisung der Beschwerde beantragt.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat über die - zulässige -römisch zwei. Der Verfassungsgerichtshof hat über die - zulässige -

Beschwerde erwogen:

1. Die Beschwerde ist insofern begründet, als sie die Nichtberücksichtigung der überlangen Dauer des Verwaltungsstrafverfahrens durch die belangte Behörde im Rahmen der Strafbemessung rügt:

1.1. Art6 Abs1 EMRK bestimmt u.a., dass jedermann "Anspruch

darauf [hat], daß seine Sache ... innerhalb einer angemessenen Frist

gehört wird, und zwar von einem ... Gericht, das über zivilrechtliche

Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat".

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist nach der Rechtsprechung des EGMR nicht abstrakt, sondern im Lichte der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zu beurteilen. Die besonderen Umstände des Einzelfalles ergeben sich aus dem Verhältnis und der Wechselwirkung verschiedener Faktoren. Neben Faktoren, welche die Verfahrensdauer beeinflussen, nämlich die Schwierigkeit des Falles, das Verhalten des Beschwerdeführers und das Verhalten der staatlichen Behörden in dem bemängelten Verfahren, ist auch die Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer relevant (vgl. VfSlg. 17.307/2004, 17.582/2005, 17.644/2005; VfGH 12.3.2009, B561/07). Nicht eine lange Verfahrensdauer schlechthin führt zu einer Verletzung, sondern nur eine Verzögerung, die auf Versäumnisse staatlicher Organe zurückzuführen ist. Der Rechtsprechung des EGMR ist daher keine fixe Obergrenze für die Angemessenheit der Verfahrensdauer zu entnehmen, ab deren Überschreitung jedenfalls eine Verletzung des Art6 Abs1 EMRK anzunehmen wäre (vgl. VfSlg. 16.385/2001 mH auf die Rechtsprechung des EGMR; 17.821/2006, 18.066/2007; VfGH 26.6.2008, B304/07; vgl. auch Frowein/Peukert, EMRK3, 2009, Art6 Rz 251, sowie Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention4, 2009, §24 Rz 69). Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist nach der Rechtsprechung des EGMR nicht abstrakt, sondern im Lichte der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zu beurteilen. Die besonderen Umstände des Einzelfalles ergeben sich aus dem Verhältnis und der Wechselwirkung verschiedener Faktoren. Neben Faktoren, welche die Verfahrensdauer beeinflussen, nämlich die Schwierigkeit des Falles, das Verhalten des Beschwerdeführers und das Verhalten der staatlichen Behörden in dem bemängelten Verfahren, ist auch die Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer relevant vergleiche VfSlg. 17.307 aus 2004,, 17.582 aus 2005,, 17.644 aus 2005,,; VfGH 12.3.2009, B561/07). Nicht eine lange Verfahrensdauer schlechthin führt zu einer Verletzung, sondern nur eine Verzögerung, die auf Versäumnisse staatlicher Organe zurückzuführen ist. Der Rechtsprechung des EGMR ist daher keine fixe Obergrenze für die Angemessenheit der Verfahrensdauer zu entnehmen, ab deren Überschreitung jedenfalls eine Verletzung des Art6 Abs1 EMRK anzunehmen wäre vergleiche VfSlg. 16.385 aus 2001, mH auf die Rechtsprechung des EGMR; 17.821 aus 2006,, 18.066 aus 2007,,; VfGH 26.6.2008, B304/07; vergleiche auch Frowein/Peukert, EMRK3, 2009, Art6 Rz 251, sowie Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention4, 2009, §24 Rz 69).

1.2. In der Rechtsprechung des EGMR zu Strafverfahren wird für den Beginn der Frist jener Zeitpunkt angenommen, "in which a person is charged", dh. sobald ein Beschuldigter durch offizielle Mitteilung oder auch in sonstiger Weise darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass gegen ihn wegen des Verdachts, eine strafbare Handlung begangen zu haben, Ermittlungen mit dem Ziel strafrechtlicher Verfolgung durchgeführt werden und seine Lage dadurch in erheblicher Weise beeinträchtigt wird (Frowein/Peukert, aaO, Art6 Rz 240; EGMR 15.7.1982, Fall Eckle, Appl. 8130/78; VfSlg. 16.385/2001, 17.339/2004, 17.854/2006). 1.2. In der Rechtsprechung des EGMR zu Strafverfahren wird für den Beginn der Frist jener Zeitpunkt angenommen, "in which a person is charged", dh. sobald ein Beschuldigter durch offizielle Mitteilung oder auch in sonstiger Weise darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass gegen ihn wegen des Verdachts, eine strafbare Handlung begangen zu haben, Ermittlungen mit dem Ziel strafrechtlicher Verfolgung durchgeführt werden und seine Lage dadurch in erheblicher Weise beeinträchtigt wird (Frowein/Peukert, aaO, Art6 Rz 240; EGMR 15.7.1982, Fall Eckle, Appl. 8130/78; VfSlg. 16.385 aus 2001,, 17.339 aus 2004,, 17.854 aus 2006,,).

Im vorliegenden Fall erlangte der Beschwerdeführer mit Zustellung der Aufforderung zur Rechtfertigung durch die Bezirkshauptmannschaft Krems am 30. August 2006 erstmals offiziell Kenntnis von dem gegen ihn erhobenen Tatvorwurf. Als Anfangszeitpunkt des Verwaltungsstrafverfahrens ist daher dieser Tag anzunehmen.

Das Verfahren endete in erster Instanz mit dem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19. Februar 2007, zugestellt am 27. Februar 2007. Die am 13. März 2007 durch den Beschwerdeführer gegen den erstinstanzlichen Bescheid erhobene Berufung langte am 14. März 2007 bei der Bezirkshauptmannschaft ein und wurde der belangten Behörde am 23. März 2007 zur Entscheidung übermittelt.

Als vorläufiger Endzeitpunkt des der Beurteilung durch den Verfassungsgerichtshof unterliegenden Verfahrens ist der Tag der Zustellung des auf den 2. Juli 2009 datierten Bescheides des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich maßgeblich. Die Zustellung ist spätestens am 13. Juli 2009 auf nichtelektronischem Wege erfolgt.

1.3. Im vorliegenden Fall fällt ins Gewicht, dass zwischen dem Schreiben des Unabhängigen Verwaltungssenats im Land Niederösterreich an das Finanzamt Waldviertel vom 27. März 2007 und der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung am 3. Dezember 2008 mehr als ein Jahr und acht Monate vergangen sind. In diesem Zeitraum hat die belangte Behörde dem Inhalt der Verwaltungsakten nach keine Verfahrensschritte gesetzt.

Eine solche Zeitspanne zieht der EGMR häufig als Zeitraum der Untätigkeit ("period of inactivity") heran, um eine Verletzung von Art6 Abs1 EMRK zu begründen (EGMR 2.10.2003, Fall Hennig, Appl. 41.444/98, Z35 f.; EGMR 27.5.2004, Fall Yavuz, Appl. 46.549/99, ÖJZ 2005/5, Z38). Im Fall Calvelli & Ciglio (EGMR 17.1.2002 [GK], Appl. 32.967/96, Z65) sah der EGMR eine Zeitspanne der Untätigkeit von einem Jahr - insbesondere angesichts der Komplexität des Verfahrens - noch nicht als unangemessen an. Eine drei Jahre andauernde Untätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes bei einer Gesamtdauer des - nicht komplexen - Verfahrens von vier Jahren und drei Monaten hingegen wurde als unangemessen beurteilt (EGMR 26.7.2007, Fall Vitzthum, Appl. 8140/04, Z21). Ebenso stellte der EGMR in einem - nicht als komplex beurteilten - Fall betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz eine Verletzung des Rechts auf eine angemessene Verfahrensdauer bei einer Untätigkeit von einem Jahr vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat sowie einem Jahr und sechs Monaten vor dem Verwaltungsgerichtshof fest (EGMR, Fall Yavuz, Z38).

Schließlich ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. November 2008, G86/08 ua., zu verweisen, in dem festgestellt wird, dass auch die durch die gesetzliche Verjährungsfrist bewirkte Beschränkung der Gesamtverfahrensdauer auf drei Jahre einer Verletzung des Art6 Abs1 EMRK nicht entgegensteht, wenn das Verfahren eine längere Phase der Untätigkeit aufweist:

"Dem ist entgegenzuhalten, dass die Verjährungsfrist des §31 Abs3 VStG nicht zu verhindern vermag, dass das Verwaltungsstrafverfahren in der Berufungsinstanz - wie die Anlassfälle zeigen - insbesondere durch eine längere Phase der Untätigkeit eine Dauer erreicht, die mit Art6 EMRK nicht im Einklang steht (vgl. zB EGMR 27.5.2004, Fall Yavuz, Appl. 46.549/99, ÖJZ 2005, 156 [Z38]), ohne dass der Beschuldigte über ein effektives Rechtsmittel zur Beschleunigung des Verfahrens im Sinne des Art13 EMRK verfügt." "Dem ist entgegenzuhalten, dass die Verjährungsfrist des §31 Abs3 VStG nicht zu verhindern vermag, dass das Verwaltungsstrafverfahren in der Berufungsinstanz - wie die Anlassfälle zeigen - insbesondere durch eine längere Phase der Untätigkeit eine Dauer erreicht, die mit Art6 EMRK nicht im Einklang steht vergleiche zB EGMR 27.5.2004, Fall Yavuz, Appl. 46.549/99, ÖJZ 2005, 156 [Z38]), ohne dass der Beschuldigte über ein effektives Rechtsmittel zur Beschleunigung des Verfahrens im Sinne des Art13 EMRK verfügt."

1.4. Nach der Aktenlage lassen weder Art und Umfang des Sachverhalts noch die zu beurteilenden Rechtsfragen die Behandlung dieser Rechtssache ungewöhnlich komplex oder schwierig erscheinen:

Weder gab es mehrere Beschuldigte, noch bestand das Erfordernis zeitaufwändiger Ermittlungstätigkeit im In- oder Ausland, etwa die Notwendigkeit der Befragung vieler Zeugen. Der Sachverhalt konnte bereits durch die Ausführungen in der Berufung sowie durch die Verlesung von Urkunden und die Befragung der Beschuldigtenvertreterin in der mündlichen Verhandlung erhoben werden.

Da dem Beschwerdeführer nicht angelastet werden kann, dass er zur Durchsetzung seiner Rechte Rechtsmittel ergreift (EGMR 11.12.2003, Fall Girardi, Appl. 50.064/99, Z56), und ihm auch sonst nicht vorzuwerfen ist, das Verfahren unnötig verzögert zu haben, kann die Verfahrensverzögerung nicht der Sphäre des Beschwerdeführers zugerechnet werden. Die lange Dauer des Verwaltungsstrafverfahrens, insbesondere des Berufungsverfahrens, ist ausschließlich dem Verhalten staatlicher Organe zuzuschreiben. Für den Beschwerdeführer bestanden keine rechtlichen Möglichkeiten, auf die Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken (vgl. VfSlg. 17.821/2006). Da dem Beschwerdeführer nicht angelastet werden kann, dass er zur Durchsetzung seiner Rechte Rechtsmittel ergreift (EGMR 11.12.2003, Fall Girardi,

Appl. 50.064/99, Z56), und ihm auch sonst nicht vorzuwerfen ist, das Verfahren unnötig verzögert zu haben, kann die Verfahrensverzögerung nicht der Sphäre des Beschwerdeführers zugerechnet werden. Die lange Dauer des Verwaltungsstrafverfahrens, insbesondere des Berufungsverfahrens, ist ausschließlich dem Verhalten staatlicher Organe zuzuschreiben. Für den Beschwerdeführer bestanden keine rechtlichen Möglichkeiten, auf die Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken (vergleiche VfSlg. 17.821 aus 2006,).

Da sich im vorliegenden Verfahren auch sonst keine besonderen Umstände ergeben haben, welche die Dauer des Verfahrens rechtfertigen könnten, ist die Dauer des Verwaltungsstrafverfahrens von mehr als zwei Jahren und zehn Monaten (angesichts der länger als ein Jahr und acht Monate anhaltenden Untätigkeit der belangten Behörde) nicht mehr als angemessen im Sinne des Art6 Abs1 EMRK zu qualifizieren.

1.5. Dadurch, dass die belangte Behörde die Verfahrensdauer nicht als unangemessen angesehen, daher keine Verletzung des Art6 Abs1 EMRK festgestellt und diesen Umstand bei der Strafbemessung unberücksichtigt gelassen hat, ist ihr ein in die Verfassungssphäre reichender Fehler unterlaufen (vgl. VfSlg. 16.385/2001). 1.5. Dadurch, dass die belangte Behörde die Verfahrensdauer nicht als unangemessen angesehen, daher keine Verletzung des Art6 Abs1 EMRK festgestellt und diesen Umstand bei der Strafbemessung unberücksichtigt gelassen hat, ist ihr ein in die Verfassungssphäre reichender Fehler unterlaufen (vergleiche VfSlg. 16.385 aus 2001,).

Gemäß §19 Abs2, 3. Satz VStG sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts die §§32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Nach §34 Abs2 StGB ist es auch ein Milderungsgrund, "wenn das gegen den Täter geführte Verfahren aus einem nicht von ihm oder seinem Verteidiger zu vertretenden Grund unverhältnismäßig lange gedauert hat".

Die belangte Behörde hat dadurch, dass sie die überlange Verfahrensdauer nicht festgestellt und strafmildernd bewertet hat, das Gesetz bei der Strafbemessung in einer dem Art6 Abs1 EMRK widersprechenden Weise angewendet (VfSlg. 16.385/2001 mwN, VfSlg. 17.821/2006). Die belangte Behörde hat dadurch, dass sie die überlange Verfahrensdauer nicht festgestellt und strafmildernd bewertet hat, das Gesetz bei der Strafbemessung in einer dem Art6 Abs1 EMRK widersprechenden Weise angewendet (VfSlg. 16.385 aus 2001, mwN, VfSlg. 17.821 aus 2006,).

Der Beschwerdeführer ist somit durch den angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung innerhalb angemessener Frist gemäß Art6 Abs1 EMRK verletzt worden.

1.6. Der angefochtene Bescheid ist - abgesehen vom Kostenauspruch - lediglich im Umfang des Strafausspruchs aufzuheben, weil die festgestellte Rechtsverletzung den Ausspruch über die Schuld unberührt lässt und eine Änderung nur im Rahmen der Strafbemessung gemäß §19 VStG in Betracht kommt, insbesondere durch die verfassungskonforme Berücksichtigung der überlangen Verfahrensdauer als Milderungsgrund iSd §19 Abs2 VStG unter sinngemäßer Anwendung des §34 Abs2 StGB.

Der Bescheid ist auch im Umfang des Kostenauspruchs aufzuheben, da der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sich nach der Höhe der verhängten Geldstrafe richtet (§64 Abs2 VStG) und daher mit dem Strafausspruch in Zusammenhang steht.

2. Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde in einer nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossenen Angelegenheit ablehnen, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art144 Abs2 B-VG). Ein solcher Fall liegt vor, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Dies ist hier - abgesehen von der Verletzung des Art6 Abs1 EMRK - der Fall: Nach den Beschwerdebehauptungen wären die anderen behaupteten Verletzungen verfassungsgesetzlich gewährleister Rechte nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen sowie insbesondere der Frage, ob von der belangten Behörde innerstaatliche einfachgesetzliche Normen oder gemeinschaftsrechtliche Normen anzuwenden waren, sind spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht anzustellen (vgl. VfSlg. 14.886/1997). Dies ist hier - abgesehen von der Verletzung des Art6 Abs1 EMRK - der Fall: Nach den Beschwerdebehauptungen wären die anderen behaupteten Verletzungen verfassungsgesetzlich gewährleister Rechte nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Zur Beurteilung der

aufgeworfenen Fragen sowie insbesondere der Frage, ob von der belangten Behörde innerstaatliche einfachgesetzliche Normen oder gemeinschaftsrechtliche Normen anzuwenden waren, sind spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht anzustellen (vergleiche VfSlg. 14.886 aus 1997.).

Da die Angelegenheit auch nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist, wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen und sie gemäß Art144 Abs3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten (§19 Abs3 Z1 iVm §31 letzter Satz VfGG). Da die Angelegenheit auch nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist, wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen und sie gemäß Art144 Abs3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten (§19 Abs3 Z1 in Verbindung mit §31 letzter Satz VfGG).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 360,-- sowie eine Eingabengebühr gemäß §17a VfGG in der Höhe von € 220,-- enthalten.

4. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Ausländerbeschäftigung, Verfahrensdauer überlange, Strafbemessung, Entscheidung in angemessener Zeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:B991.2009

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at